

Entscheidung Nr. 2626 (V) vom 11.08.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 160 vom 30.08.1986

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 18.04.1986 eingegangenen Antrag am 11.08.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Mondo Erotico"
Videofilm
Action Video

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

I

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma Action, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Ein gleichnamiger Kinospiefilm wurde in der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgeführt.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JöSchG gekennzeichnet.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Popsängerin Armada Lear stellt dem Zuschauer unterschiedliche Nachtbars und Nachtlokale in verschiedenen Städten vor, wobei die sexuellen Darbietungen der diversen Etablissements in allen Einzelheiten geschildert werden.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Die Popularität der Amanda Lear als Sängerin wird in diesem Videostreifen offensichtlich dazu benützt in geist- und niveauloser Conférencierart mehr oder weniger spektakuläre Sexualitätsdarstellungen aneinanderzureihen. Perverse Sexdarstellungen, Striptease, erotische Show- und Zaubereffekte teilweise als zwischenmenschlich normal oder als verbrechensverhütend kommentiert sind keineswegs geeignet positive Einflüsse auf den kindlichen oder jugendlichen Betrachter auszuüben.

Vereinzelte Szenen, wie sadistische Schmerzzufügungen, Massen-homosexuellenverkehr, abartige Lustbereitungen oder illusionistische Showeinlagen mit deutlichen erotischen Komponenten stellen allenfalls außergewöhnliche bis perverse Sexvorstellungen dar.

Durch die wenig geistreichen Zwischenkommentierungen der bei Jugendlichen wohlbekannten Amanda Lear soll offensichtlich eine Verharmlosung des Filmes erreicht werden. Andererseits erfährt der Videostreifen durch den Bekanntheitsgrad der Sängerin einen nicht zu unterschätzenden Ausleihanreiz.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll.

Die Postzustellungsurkunde kam zurück mit dem Vermerk "Empfänger unbekannt verzogen".

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

II

Der Videofilm "Mondo Erotico" von Action Video, Berlin, war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS könnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Film jederzeit zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in reißerischer Form und in ununterbrochener Reihenfolge dargestellten sexuellen Handlungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Werke, die das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert darstellen oder die sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschlichen Dasein beherrschenden Wert begreifen, sind sozialetisch desorientierend und damit jugendgefährdend, i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS (OVG Münster, vgl. statt vieler Beschluß vom 22.3.1982 - 17 B 375/82, veröffentlicht im BPS-Report 3/82 S. 20).

Ferner zählen dazu Medien, die Menschen als jederzeit austauschbar und weitgehend nur als Spender von sexuellem Konsum darstellen (vgl. statt vieler OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 in "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos-Verlag Baden-Baden, S. 18 und in BPS-Report 1/81 S.7-8).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Videofilm antragsgemäß zu indizieren. Wie der Antragsteller zutreffend ausführt, erscheint in dem gesamten Film sexuelle Befriedigung als der allein menschlichen Dasein beherrschende Wert, wobei die handelnden Personen weitgehend auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert werden.

Wie sich aus der nachstehenden Inhaltsangabe, die der Antragsteller seinem Indizierungsantrag beigefügt hat, besteht der verfahrensgegenständliche Videofilm ausschließlich aus einer Aneinanderreihung von Darstellungen, wie sie in Sex-Live-Shows und Nachtbars den Besuchern vor Augen geführt werden.

Amanda Lear, eine nicht unbekanntere Popsängerin, spielt in diesem Streifen die Hauptrolle. Die Handlung besteht darin, daß während des Filmes ein Streifzug durch mehr oder weniger bekannte Nachtlokale stattfindet oder Orte aufgesucht werden, an denen besondere sexistische, orgiastische und perverse Praktiken zum "Amusement" der Zuschauer vorgestellt bzw. vorgeführt werden.

Die erste Station ist ein Club in dem zwei nackte Frauen ein "Liebespiel" auf der Bühne vorführen. Während der verschiedenen Sexvorführungen tritt immer wieder Amanda Lear mit nur wenig geistreichen Überleitungen auf.

Die zweite Station ist Las Vegas. In einem Club wird ein halbnacktes Mädchen mittels Fadenziehen verlost, ein entwürdigendes Bild weiblichen Daseins; dem Gewinner wird ein Geschlechtsakt mit der Frau in Aussicht gestellt, die Frau wird für einen Abend "verschenkt". Die als Gewinn ausgesetzte Frau steckt durch ein Loch in einer spanischen Wand ihr entblößtes Hinterteil und unter Anfeuerungsrufen der Zuschauer wird mit dem Gewinner der Geschlechtsakt ausgeführt. "Besonderer Gag": hinterher wird eine Ziege vor die spanische Wand geführt.

Am nächsten "Lustort" wird ein gefesseltes Pärchen vorgeführt, das sich mit den Zähnen auszieht.

Vierter Ort ist eine "Zaubershow". Eine nackte Mitarbeiterin des Zauberers und ein nackter Zuschauer werden abwechselnd und mit schlüpfrigen Worten mit ausgewechselten Unterleibern gezeigt.

Nächster Ort ist Rio de Janeiro, wo einer "normalen" Striptease-Veranstaltung beigewohnt wird.

Weiter geht es in Paris. Ein bekleideter Mann und eine fast nackte Frau vollführen auf einer Bühne eindeutige Bewegungen.

Nächster Ort ist Berlin. Dort wird ein Treffpunkt für perverse Männer vorgestellt. Zu sehen ist ein nackter Mann mit Striemenverletzungen, der eine Frau um weitere Schläge bittet. In einem anderen Zimmer wird ein nackter älterer Herr mit Ketten gefesselt vorgeführt. Seine "Lustpartnerin" streichelt in anfangs mit einer mehrschwänzigen Peitsche, anschließend greift sie zu Hammer und Nagel und nagelt unter dem Lustgeschrei des Mannes einen Teil seines Körpers, dieser ist nicht genau zu sehen, fest.

Die Perversität des Gesehenen wird damit gerechtfertigt, daß dies immer noch besser sei, als wenn die Männer zu Sexualverbrechern würden. Es folgen zwei weitere abartige Szenen. Einmal "begattet" ein Chef seine als Braut verkleidete Sekretärin, in einer anderen Szene vollführt ein "Leiche spielender Mann" den Geschlechtsakt mit einer "Gespielin".

Es findet ein Ortswechsel nach Amsterdam statt. In einem Club vollführt eine dürftig bekleidete "Zauberin" verschiedene Darbietungen, u.a. scheint sie in der Lage, Erektionsschwächen bei Männern zu beheben bzw. Erektionen bei Männern hervorzurufen. Diese Gabe scheint sie aufgrund ihrer spirituellen Fähigkeiten zu haben. Sie stellt diese Fähigkeit auch bei einem lüsternd blickenden älteren Herrn unter Beweis.

Ortswechsel nach Afrika in einen weiteren Nachtclub. Ein ekstatisches Tanzspektakel zwischen einem mit Lendenschurz bekleideten Neger und einer nackten Negerin wird hier vorgeführt.

Wieder ein Ortswechsel zurück nach Paris. Hier wird eine weitere Zaubervorstellung präsentiert. "Höhepunkt" der Darbietung ist, daß der Zauberer seiner Mitarbeiterin, die mit gespreizten Beinen und entblößtem Unterleib auf einem Tisch liegt, die verschiedensten Dinge aus der Scheide zaubert.

Szenenwechsel nach Straßburg. Hauptdarsteller sind diesmal nach Ku-Klux-Clan-Manier gewandete Männer in einem Gewölbe. Zwei Opfer, ein Mann und eine jüngere Frau, vollführen vor der versammelten Ku-Klux-Clan-Meute unter dem Ruf "Luzifer wir rufen dich" den Geschlechtsakt. Währenddessen üben die Vermuteten offensichtlich analen Verkehr aus, einer Kettenreaktion gleich.

Weiterer Ortswechsel nach Hamburg in die Wohnung eines Ehepaares, welches sich ihren Lebensunterhalt durch Pornodarstellungen verdient. Hier wird die Position dargestellt, daß Pornodarstellungen und normales Liebesleben strikt voneinander getrennt gehalten werden können. Man kann Sex vollkommen frei von Gefühlen halten. Männlichkeit wird gleichgesetzt mit der Größe des Gliedes. Die Vermarktung des sexuellen Zusammenseins von Mann und Frau wird als ganz normal empfunden.

Anhand der vorstehenden Darlegungen ist erkennbar, daß der Film im wesentlichen eine Vielzahl von Darstellungen sexueller Art, insbesondere von Geschlechtsverkehr aufweist, in denen die Körper sowohl der weiblichen als auch der männlichen Personen wie austauschbare Ware erscheinen, die ausschließlich einer triebhaften Steuerung unterliegen. Dabei ist jegliche Form menschlicher Kommunikation aus Sexualverkehr reduziert, wobei sexuelle Beziehungen nicht als Ausdruck menschlicher Zuneigung dargestellt wird, sondern als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert (vgl. auch VG Köln, Beschluß vom 30.5.1984 - 10 L 387/84).

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Rezeption dieses Films in ihrer Entwicklung zur sexual- und sozialetisch verantwortungsvollen Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Das 3erGremium hat sich bei seiner Entscheidung dabei an dem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschende Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Videofilm dargestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

